

BALO Lohnsteuerhilfverein e.V.
Beitragsordnung gültig ab 1.1.2025

§ 1 Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht ergibt sich aus § 7 (1) der jeweils gültigen Satzung des BALO Lohnsteuerhilfverein e.V. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig von einer Inanspruchnahme der angebotenen Hilfe zur steuerlichen Beratung durch die Beratungsstellen.

§ 2 Beitragsfälligkeit

Die Beitragsfälligkeit ergibt sich aus § 7 (2) der Satzung.

§ 3 Beitragshöhe:

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er wird auch im Beitrittsjahr für das gesamte Kalenderjahr gezahlt.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich nach der Höhe der gesamten in Absatz 5 genannten steuerpflichtigen und steuerfreien Jahreseinnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten beider Mitglieder.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds wird nach der Beitragstabelle im Anhang aus den Einkommensdaten des Mitglieds ermittelt. Bei rückwirkendem Beitritt ist auch für zurückliegende Jahre die zum Zeitpunkt der Unterschrift unter die Beitrittserklärung gültige Beitragstabelle anzuwenden.

(4) Es werden für jedes Jahr der Mitgliedschaft - auch bei rückwirkendem Beitritt - die neuesten, dem Verein am 01.01. des jeweiligen Jahres vorliegenden Einkommensdaten aus den Vorjahren zur Beitragsbestimmung verwendet. Im Beitrittsjahr werden die neuesten dem Verein zum Zeitpunkt der Unterschrift unter die Beitrittserklärung vorliegenden Einkommensdaten aus den Vorjahren der Beitragsbestimmung zugrunde gelegt.

(5) Die Jahreseinnahmen eines Mitglieds sind die gesamten steuerpflichtigen Einnahmen aus sämtlichen Einkunftsarten zuzüglich Kindergeld, steuerfreie Arbeitgebererstattungen für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, pauschal besteuarter Arbeitslohn, Verpflegungszuschüsse, Kilometergeld bei Dienstreisen, Zuschüsse zu Kindergartenbeiträgen, Sonn- und Feiertagszuschläge, Geburtsbeihilfen, Heiratsbeihilfen, Leistungen aus der Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, ausländische Einkünfte, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und andere Lohnersatzleistungen.

(6) Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag um jeweils **eine Stufe erhöhen**:

- es werden Einnahmen/Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke erzielt
- es werden steuerlich berücksichtigungsfähige Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige geleistet

§ 4 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zu tragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder - bei Teilnahme am Lastschrift-einzugsverfahren bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren - Änderungen ihrer Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig (d.h. später als 7 Werktage vor dem Einzugsdatum) mitteilen.

Beitrags- stufe		Jahreseinnahmen	Mitgliedsbeitrag ohne MWSt	MWSt 19%	Mitgliedsbeitrag inkl. 19 % MWSt
1	bis	10.000,00 €	42,02 €	7,98 €	50,00 €
2	bis	14.000,00 €	47,90 €	9,10 €	57,00 €
3	bis	22.000,00 €	73,95 €	14,05 €	88,00 €
4	bis	28.000,00 €	100,00 €	19,00 €	119,00 €
5	bis	34.000,00 €	113,45 €	21,55 €	135,00 €
6	bis	40.000,00 €	131,09 €	24,91 €	156,00 €
7	bis	46.000,00 €	152,10 €	28,90 €	181,00 €
8	bis	54.000,00 €	171,43 €	32,57 €	204,00 €
9	bis	64.000,00 €	187,39 €	35,61 €	223,00 €
10	bis	70.000,00 €	203,36 €	38,64 €	242,00 €
11	bis	90.000,00 €	226,05 €	42,95 €	269,00 €
12	bis	105.000,00 €	253,78 €	48,22 €	302,00 €
13	bis	120.000,00 €	285,71 €	54,29 €	340,00 €
14	bis	140.000,00 €	307,56 €	58,44 €	366,00 €
15	über	140.000,00 €	326,05 €	61,95 €	388,00 €

Die **einmalige Aufnahmegebühr** beträgt 12,52 € zzgl. 19 % MWSt.(= 2,38 €) zusammen **14,90 €**.

Bei einer Änderung des derzeit geltenden Mehrwertsteuersatzes von 19 % ändern sich die vorstehenden Gesamtbeträge entsprechend.

Die Änderung der Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 30.10.2023 beschlossen.